

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Manuel Sarrazin, Marieluise Beck  
(Bremen), Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/2278 –**

**Rahmenvertrag der European Financial Stability Facility****Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ein gemeinsames europäisches Rechtsinstrumentarium zur Einführung eines europäischen Stabilisierungsmechanismus bereits befürwortet, als die Bundesregierung noch blockiert und verzögert hat. Diese Verzögerung war ursächlich dafür, dass der Deutsche Bundestag schließlich erneut (nach dem Griechenlandverfahren) ausgesprochen schnell über das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus (sog. Euro-Stabilisierungsgesetz) abstimmen musste. Die Fraktion hat sich dabei der Stimme enthalten, weil dem Deutschen Bundestag nur ein nationales Gesetz vorgelegt wurde und damit unklar blieb, wie das gemeinsame europäische Verfahren ausgestaltet sein soll. Nichtsdestotrotz hat die Fraktion das 750-Mrd.-Euro-Paket aus Zweckgesellschaft, Internationalem Währungsfonds (IWF) und Mitteln der EU-Kommission grundsätzlich begrüßt.

Die Bundesregierung hat jetzt darüber informiert, dass sie einen EFSF-Rahmenvertrag unterzeichnet hat, dessen Vertragspartner die Eurostaaten und die neu gegründete European Financial Stability Facility (EFSF; Luxembourg public limited liability company) sein sollen. Die Bundesregierung hat dabei bisher keinen Versuch gemacht, dem Deutschen Bundestag dieses Vertragswerk zur Zustimmung vorzulegen. Dabei spricht viel dafür, dass die Bundesregierung eine derartige Zustimmung durch Gesetz einholen muss (sei es nach Artikel 59 Absatz 2, sei es nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes – GG). Denn der Vertrag sieht einen gemeinsamen Mechanismus der genannten Staaten vor, um zu verbindlichen gemeinsamen Entscheidungen zu gelangen. Dabei werden auch europäische Institutionen in das Verfahren eingebunden und z. B. die EU-Kommission zur Verhandlungsführung mit dem potenziellen Darlehensempfänger ermächtigt. Die Verbindlichkeit des neu geschaffenen institutionellen Verfahrens wird dabei auch daran deutlich, dass für Streitigkeiten zwischen den vertragsschließenden Parteien der Europäische Gerichtshof (EuGH) zuständig sein soll und der Vertrag einen ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich der notwendigen Verfahren nach jeweiligem nationalem Recht enthält (siehe zu Letzterem im Vertrag: 1. Inkrafttreten). Insgesamt liegt daher die

Annahme nahe, dass es sich de facto um einen völkerrechtlichen Vertrag von erheblicher politischer Bedeutung handelt, der zudem auch europarechtliche Bindungskraft hat und die europäischen Verträge ergänzt. Derartige Verträge können nicht ohne gesetzliche Zustimmung des Deutschen Bundestages geschlossen werden.

Die Fraktion erkennt ausdrücklich an, dass die konkrete Ausgestaltung der EFSF von hoher Bedeutung ist. Die Frage nach der Beteiligung des Deutschen Bundestages stellt nicht die Gründung der Zweckgesellschaft oder die Konstruktion der EFSF in Frage. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstützt grundsätzlich auch die Ausgestaltung des Rahmenvertrags, sofern die notwendige Ermächtigung durch den Bundestag erfolgt. Dem Euro-Stabilisierungsgesetz kann die Fraktion jedenfalls keine Ermächtigung zum Schluss eines Rahmenvertrages entnehmen, der Verpflichtungen der Eurostaaten enthält, deren Einhaltung beim Europäischen Gerichtshof überprüft werden kann. Deswegen hält die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Ratifikation oder eine Zustimmung des Bundestags zum Rahmenvertrag gegenwärtig nach den Regeln des Grundgesetzes für erforderlich. Die Bundesregierung hat in einer E-Mail an die Fraktionsvorsitzenden mitteilen lassen, es müssten noch „die jeweilig erforderlichen parlamentarischen Verfahren abgeschlossen“ werden, womit offenbar auf den Ratifikationsvorbehalt aus dem Vertrag hingewiesen wird (siehe 1. Inkrafttreten).

1. Wird die Bundesregierung die Zustimmung (durch Gesetz) des Deutschen Bundestages zum Schluss des Rahmenvertrages einholen?

Nein

2. In welchen Euro-Staaten wird eine parlamentarische Zustimmung in Bezug auf den Rahmenvertrag erfolgen, bzw. in welchen Staaten wird eine parlamentarische Ratifikation des Rahmenvertrages durch Gesetz erfolgen?
3. Wie ist der Stand des Verfahrens bezüglich der parlamentarischen Zustimmung und Ratifikation in den anderen Staaten?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Zu den Fragen 2 und 3 verweise ich auf die beigelegte aktualisierte Übersicht, die auf Informationen der einzelnen Mitgliedstaaten basiert.

4. Falls die Bundesregierung davon ausgeht, dass sie der Zustimmung des Gesetzgebers nicht bedarf (siehe Frage 1),
  - a) wie begründet sie dies,
  - b) warum ist nach Auffassung der Bundesregierung keine Ermächtigung nach Artikel 59 Absatz 2 GG erforderlich?

Die Fragen 4a und 4b werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) findet nur auf völkerrechtliche Verträge Anwendung. Bei dem Rahmenvertrag handelt es sich nicht um einen völkerrechtlichen Vertrag, denn es handelt sich nicht um eine Vereinbarung nur zwischen Völkerrechtssubjekten, die dem Völkerrecht unterliegt (vgl. Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge). Mit der European Financial Stability Facility (EFSF) ist ein privates Rechtssubjekt Vertragspartner; zudem ist in Nummer 16 des Rahmenvertrages vereinbart, dass der Vertrag englischem Recht unterliegt.

Der Inhalt des Rahmenvertrags ist auch vom materiellen Regelungsgehalt spezifisch privatrechtlich geprägt. Der Rahmenvertrag regelt detailliert die Bedingungen für die Begebung von Darlehen, die Emission bzw. Übernahme von Finanzierungsinstrumenten, die Übernahme von Gewährleistungen, die Übernahme von Bürgschaftsverbindlichkeiten und die Beziehungen der Vertragsparteien untereinander. Wenn auch einzelne Bestimmungen des Vertrages in einen völkerrechtlichen Vertrag hätten aufgenommen werden können, haben sich die Mitgliedstaaten der Euro-Zone bewusst und übereinstimmend für einen dem englischen Recht unterliegenden Vertrag entschieden.

Durch diese Rechtswahl ist eine Umgehung verfassungsrechtlicher Pflichten weder tatsächlich bewirkt noch bezweckt worden. Mit dem Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010 wurde vor Abschluss der Vereinbarung die erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen geschaffen (vgl. § 1). Zum Zeitpunkt der Eingehung der vertraglichen Verpflichtungen sind alle zur Vertragserfüllung erforderlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen gegeben.

Im Übrigen sind auch die Einrichtung der Zweckgesellschaft sowie die Voraussetzungen für die Übernahme von Gewährleistungen und für die weitere Einbeziehung des Bundestages bereits im Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus geregelt. Einer erneuten Befassung des Parlaments zur Umsetzung der Vereinbarung bedarf es demnach nicht mehr.

5. Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, dass die Ermächtigung aus dem Euro-Stabilisierungsgesetz vom 22. Mai 2010 folgt, aus welcher Norm des Gesetzes ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung diese Ermächtigung?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Falls die Bundesregierung der Auffassung sein sollte, dass der Vertrag wegen seiner Ausgestaltung als privatrechtlicher Vertrag (nach britischem Recht) nicht nach dem Grundgesetz (insbesondere nach Artikel 59 Absatz 2 oder Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG) der Zustimmung des Bundestages durch Gesetz bedarf, ist folgendermaßen zu beantworten,
  - a) ob nicht die Zuständigkeit des EuGH für Streitigkeiten zwischen den Staaten dafür spricht, dass der Vertrag Bindungen enthält, die über die rein privatrechtlichen Regelungen hinausreichen,
  - b) in welchen Fällen ansonsten Parteien privater Verträge eine Zuständigkeit des EuGH vereinbaren können,
  - c) ob die Bundesregierung auch künftig davon Gebrauch machen wird, dass sie die Regeln des Grundgesetzes (Zustimmungsbedürftigkeit) für den Abschluss völkerrechtlicher Regelungen und Ergänzungen des EU-Vertragsrechts dadurch unterläuft, dass sie derartige Regelungen in der Form eines privatrechtlichen Vertrages trifft,
  - d) welche Sanktionsmöglichkeiten bei Verurteilung eines vertragsbrüchigen Euro-Staates vorliegen,
  - e) inwiefern ein Vertrag, aus dem sich eine eventuelle Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH ergibt, rein privatrechtlicher Natur sein kann,
  - f) inwiefern ein Vertrag, aus dem sich eine eventuelle Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den EuGH ergibt, nicht wesentlich und unmittelbar den Bestand des Staates oder dessen Stellung und Ge-

wicht innerhalb der Staatengemeinschaft oder die Ordnung der Staatengemeinschaft betreffen kann?

**Zu Frage 6a**

Nein, die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kann nach Artikel 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) per Schiedsklausel für jede mit dem Gegenstand der Verträge im Zusammenhang stehende Streitigkeit zwischen Mitgliedstaaten vereinbart werden. Diese Norm des AEUV ermöglicht also einerseits eine Zuständigkeitsvereinbarung außerhalb des eigentlichen Anwendungsbereichs des Gemeinschaftsrechts. Andererseits können im Rahmen des Artikels 273 AEUV auch zivilrechtliche Streitigkeiten dem Gerichtsstand des EuGH unterworfen werden, ein Präjudiz für die Anwendbarkeit des Unionsrechts oder etwa das Völkerrecht ist damit nicht verbunden.

**Zu Frage 6b**

Die Zuständigkeiten des EuGH ergeben sich aus dem AEUV. Eine Zuständigkeit auf Grund von Schiedsvereinbarungen ist insbesondere in den Artikeln 272 und 273 AEUV vorgesehen.

**Zu Frage 6c**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

**Zu Frage 6d**

Angesichts der Vielzahl der festgelegten Pflichten kann die Frage nicht für jeden denkbaren Vertragsverstoß beantwortet werden. Es gelten die allgemeinen Rechtsregeln im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen unter Beachtung des anwendbaren Rechts.

**Zu Frage 6e**

Auf die Antwort zu Frage 6a wird verwiesen.

**Zu Frage 6f**

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Zuständigkeit des EuGH implizieren sollte, dass es sich um einen Vertrag handelt, der wesentlich und unmittelbar den Bestand des Staates oder dessen Stellung und Gewicht innerhalb der Staatengemeinschaft oder die Ordnung der Staatengemeinschaft betrifft.

7. Warum ist aus Sicht der Bundesregierung eine Einbindung europäischer Institutionen, wie sie der Vertrag an zahlreichen Stellen vorsieht und überdies am Ende des Verfahrens eine Verpflichtung der Eurostaaten zur Hilfeleistung steht (siehe auch g), rein privatrechtlicher Natur, und sind damit nicht dennoch Regelungen zwischen Staaten getroffen, die „wesentlich und unmittelbar den Bestand des Staates und dessen Stellung und Gewicht innerhalb der Staatengemeinschaft oder die Ordnung der Staatengemeinschaft.“ (BVerfGE 1, 372, 382) betreffen?

Der Vertrag (Framework Agreement) bindet europäische Institutionen im Wesentlichen in zwei Bereichen ein:

- (i) Die Kommission wird bevollmächtigt, in Verbindung mit der EZB und dem IWF das wirtschafts- und finanzpolitische Anpassungsprogramm mit einem Empfängerland zu verhandeln und dessen Einhaltung zu überwachen.
- (ii) Verschiedene europäische Institutionen (EIB, EZB) übernehmen bestimmte administrative Dienstleistungsfunktionen für die Zweckgesellschaft (EFSF).

Diese Einbindung europäischer Institutionen bedeutet nicht, dass der Vertrag die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne des Artikels 59 Absatz 2 GG nach der genannten Definition des Bundesverfassungsgerichts regelt.

Ein Vertrag, der nur Auswirkungen auf die innerpolitischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Staates hat, fällt nicht unter Artikel 59 Absatz 2 1. Alt. GG (vgl. BVerfGE 1, S. 372 [382]; BVerfGE 90, S. 286 [359]). Trotz des hohen finanziellen Volumens des Hilfsmechanismus ist danach nicht anzunehmen, dass der Rahmenvertrag die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne dieses Artikels regelt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Ist die Regelung des Vertrages, dass bei unvorhergesehenen Notlagen die Gesellschafter einstimmig über den Vertrag hinausgehende Maßnahmen beschließen können, nicht Beleg dafür, dass der Rahmenvertrag ein politischer Vertrag von außenpolitischer Bedeutung ist, der wesentlich und unmittelbar den Bestand des Staates oder dessen Stellung und Gewicht innerhalb der Staatengemeinschaft oder die Ordnung der Staatengemeinschaft betrifft?

Nein, ein Vertrag, der nur Auswirkungen auf die innerpolitischen, wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse des Staates hat, fällt nicht unter Artikel 59 Absatz 2 1. Alt. GG (vgl. BVerfGE 1, S. 372 [382]; BVerfGE 90, S. 286 [359]). Trotz des hohen finanziellen Volumens ist danach nicht anzunehmen, dass der Rahmenvertrag die politischen Beziehungen des Bundes im Sinne dieses Artikels regelt.

Zudem sind die Stellen, an denen der Vertrag Flexibilität bezüglich zu ergreifender Maßnahmen einräumt, eng begrenzt. Diese Flexibilität ist nicht im Sinne einer Generalklausel vorgesehen, sondern jeweils angebunden an konkrete Sachverhalte. Es betrifft z. B. die Frage, welche Maßnahmen zum Erhalt des Ratings erforderlich sind, die konkrete Form der Schuldenaufnahme oder die Verwaltung der Mittel durch die Zweckgesellschaft. Die Einräumung dieser Flexibilität dient dazu, den Rettungsschirm auch unter möglicherweise extremen Marktbedingungen einsatzfähig zu halten.

9. Ist mit Blick darauf, dass der Vertrag nach dem Beschluss des EFSF über ein Darlehen das Verfahren der Bürgschaftsgebung in der maßgeblichen englischen Sprachfassung mit dem Wort „required“ regelt, die Frage dahingehend zu beantworten,
  - a) dass „required“ (gefordert) eine Rechtsverpflichtung bedeutet, die Bürgschaft zu begeben, und wenn dies zutreffend ist, ist es auch zutreffend, dass mit dem einstimmigen Beschluss der Eurogroup Working Group de facto eine Rechtspflicht für das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ausgelöst wird, Darlehen auszureichen, und
  - b) wenn dies der Fall ist, in welcher Norm des Euro-Stabilisierungsgesetzes hat aus Sicht der Bundesregierung der Bundestag eine solche Ermächtigung beschlossen, bzw. welche anderen privatrechtlichen Verträge hat oder hatte die Bundesregierung geschlossen, die eine ähnliche Pflicht zur Austeilung von Darlehen ohne spezifische parlamentarische Ermächtigung vorsehen?

#### Zu Frage 9a

Nummer 2 Absatz 3 des Vertrages normiert in der Tat eine Rechtsverpflichtung zur Übernahme der Garantie. Die fragliche Stelle des Vertrages regelt allerdings das Verfahren im Rahmen einer konkreten Emission. Dem vorangegan-

gen ist immer die einstimmige Entscheidung der Garantiegeber über die Annahme eines Antrages, die Vereinbarung eines EFSF-Programms und einer Darlehensfazilität. Dies ergibt sich aus Nummer 2 Absatz 5, der die Voraussetzungen ausdrücklich regelt, unter denen die Verpflichtung zur Übernahme einer Garantie nur besteht.

#### Zu Frage 9b

Das Bundesministerium der Finanzen übernimmt nach den vertraglichen Regeln Bürgschaften, reicht aber keine Darlehen aus. Die entsprechende Ermächtigung für die Übernahme von Bürgschaften folgt aus § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus.

10. Welche sachlichen Gründe machen es notwendig, dass auf den Vertrag englisches Recht Anwendung finden soll, und welche relevanten Unterschiede zum deutschen Recht sind hier für die EFSF einschlägig?

Der Rahmenvertrag unterliegt – wie schon das „Intercreditor Agreement“ der Griechenlandhilfe – englischem Recht. Abgesehen davon, dass auf diese Weise kein teilnehmender Mitgliedstaat bevorzugt ist, ist die Vereinbarung englischen Rechts bei Verträgen über Finanztransaktionen üblich. Die Vereinbarung bietet daher den Vorteil, dass eine große Anzahl von kompetenten Rechtsanwaltskanzleien Expertise aufweisen, was im Fall eines Gerichtsverfahrens die Wahl der Rechtsvertretung erleichtern dürfte.

11. Welche Auswirkungen hätte der Ausfall eines Schuldners auf die Definition des Endes der Zweckgesellschaft vor dem Hintergrund, dass im Rahmenvertrag das Ende der Zweckgesellschaft für den Zeitpunkt geregelt ist, zu dem die Zweckgesellschaft eben ihren Zweck erfüllt hätte, und das BMF erläutert hat, dass dieser Zweck mit der Rückzahlung der Kredite durch die eventuellen Schuldnerstaaten erfüllt sei?

Wenn der Ausfall eines Schuldners dazu führen würde, dass sich die Rückzahlungsphase verlängert, würde die Zweckgesellschaft zum Zweck der Abwicklung dieses Kreditengagements entsprechend länger bestehen bleiben.

Anlage

<b>2 JULY 2010</b>	<b>Parliamentary processes in euro area Member States to participate in the EFSF and to issue state guarantees</b>	<b>Member approval</b>	<b>Planned date for definitive approval</b>	<b>Signed the framework agreement?</b>
AUSTRIA	AT has introduced an amendment to its legislation to cater for the fact that AT final share of the loan to Greece exceeds the limit provided for in the existent law and the fact that an authorisation is needed to issue a pro rata guarantee for the funding of the EFSF. No further parliamentary approval is necessary.	Finished		YES
BELGIUM	BE needs to legislate on the incorporation of the EFSF as well as on the EFSF framework agreement. The question will be brought to the Council of Ministers on 25 June.  Given the need for a new parliament after the elections on June 13, the earliest date for definite approval would be around the last week of July.		End of July (at the earliest)	NO (by 5 July)
CYPRUS	The Bill authorizing the guarantees on behalf of Cyprus has been approved by the Council of Ministers on 3 June. It has been presented via a fast-track procedure to the Parliament on 24 June for a formal vote and adopted the same day.	Finished		YES
FINLAND	Proposals on the Finnish guarantee to EFSF and on the participation in the EFSF were presented to the Parliament on 4 June and approved on 1 July.  In addition, the Parliament's approval is required for the EFSF Framework Agreement, which constitutes in FI's legal system an international agreement. A formal proposal to this effect has been made on 18 June and the parliamentary approval has been obtained on 1 July. The national measures required to make the Commitment confirmation could be finalized in early July and at the latest on 16 July.		Early July (16 July at the latest)	YES

		<b>Finished</b>	<b>YES</b>
FRANCE	A Supplementary Budget Law has been approved by the Council of Ministers on 19 May, by the <i>Assemblée nationale</i> on 1 June and by the <i>Sénat</i> on 3 June. It has been promulgated and published in the Official Journal on 8 June.	<b>Finished</b>	YES
GERMANY	On 21 May 2010 both the Bundestag and the Bundesrat have passed the bill allowing DE to provide the envisaged guarantees, if needed. The bill has been signed by the Federal President and published.	<b>Finished</b>	YES
GREECE	EL have started its Parliamentary procedure that will authorise the Minister of Finance to issue guarantees and on other matters related to the EFSF. The procedure is expected to be finalised by 5 July.	5 July	YES
IRELAND	The legislation was approved by the Dáil on Thursday 24 June and by the Seanad on 1 July. The Bill has been sent to the President for signature into law.	5 July	YES
ITALY	Along the lines of the procedures followed for the Greek loans, a decree law was approved on 25 May, authorising Italy's participation to the capital of the EFSF and the issuance of guarantees. It was then published in the Official Journal on 31 May.	Provisional approval Final approval max 31 July Normally first part of July	YES
LUXEMBOURG	On 28 May 2010, cabinet has provisionally approved the draft law authorising the government to issue a guarantee to the EFSF pending the specification of a certain number of technical issues in relation to the Articles of Association of the EFSF and of the Framework Agreement. The draft law has been finalised and Parliament has approved the law on 1 July.	<b>Finished</b>	YES
MALTA	MT has prepared the draft legislation on the matter, it has been approved by the Cabinet of Ministers and	5 July	NO (5 July)

	presented to Parliament on 22 June. It will hopefully be approved by 5 July.	<b>Finished</b>	YES
PORTUGAL	PT does not need to go to Parliament again as the guarantees mechanism fall under the rules that allow the Government to support Greece. PT Budget Law allowed for 2010 guarantees up to € 9 146 200 000. PT submitted a draft law to Parliament to increase the amount of guarantees foreseen in the budget for 2010 up to 22 775 000 000. It was already approved by Parliament and will be published in the official gazette soon.		
SLOVAK REPUBLIC	Based on updated information on structure of EFSF, SK will strive to endorse a new legislation which would set out specific rules governing the assets pool and enabling allocation and investment in equities of foreign legal entities or shares of investment fund or other debt securities of foreign issuers. In accordance with SK legislation, Parliament should be at least informed about the EFSF mechanism. With respect to the parliamentary election on 12 June, SK does not expect that these legislative tasks will be finalized before end of July.	NO (uncertainties due to the results of the election)	End of July (at the earliest)
SLOVENIA	SI needs a law (constitutional requirement) in order to be able to provide the pro rata guarantee for the EFSF's bond issuances. The law is scheduled to be adopted by the Parliament in July and come into force at the end of July. Parliament's approval is not needed for each separate bond issue.		End of July
SPAIN	A Royal Decree-law authorising the State General Administration to guarantee EFSF liabilities up to	7 July	YES

€ 53.9 billion has been approved last 28 May. Spain is ready to become a shareholder of the EFSF. As far as the EFSF Framework Agreement is concerned, parliamentary authorisation is required and the internal procedure (already approved by the lower House, but pending on the upper House approval) is expected to be finished by 7 July.		
THE NETHERLANDS	NL have obtained parliamentary support for its share in the guarantee scheme (a share of 5,88% determined by the ECB capital key excl. Greece; approx. 26bln). NL have submitted to Parliament the regular supplementary budget, in which these guarantees are included. Parliamentary approval is not needed for guarantees for each individual loan; informing parliament would be sufficient in principle.	<b>Ready to engage</b> (explicit approval of supplementary budget: 6 July)  YES



